

Ordnung der Gießenburg-Kindertagesstätte

Diese Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

§1 Rechtliche Grundlagen

Der Kindergarten wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) u. a. gesetzlicher Grundlagen geführt. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Der Kindergarten steht unter der Trägerschaft der Gemeinde Untermeitingen.

§2 Mitteilungspflichten

1. Die Eltern verpflichten sich gem. Art. 26a BayKiBiG zur Erfüllung von Aufgaben insbesondere folgende Daten dem Träger und der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen:
 - Name und Vorname des Kindes
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Geschlecht des Kindes
 - Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern (Herkunftsland)
 - Familienname, Vorname und Anschrift der Eltern
 - Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe
 - Rückstellung oder vorzeitige Einschulung des Kindes (mit entsprechendem Nachweis der Schule)
2. Wer entgegen Art. 26a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldstrafe von bis zu 500 € belegt werden (siehe Art. 26b BayKiBiG).
3. Außerdem sind folgende Änderungen umgehend schriftlich zu melden:
 - Änderung der Adresse / des Hauptwohnsitzes
 - Veränderung im Sorgerecht
 - Änderung der Bankverbindung
 - Änderung von Telefonnummern

§3 Aufnahme

1. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Kindergartenjahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht termingebunden.
2. Die Aufnahme des Kindes wird den Personenberechtigten schriftlich bestätigt. Ab diesem Zeitpunkt tritt der gegenseitige Vertrag in Kraft.
3. Sollte sich die Adresse der Personenberechtigten des aufgenommenen Kindes ändern, z.B. durch Umzug (Erstwohnsitz), so ist dies innerhalb von vier Wochen der Leitung der

Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Sollte diese Mitteilung nicht rechtzeitig erfolgen, so ist für den Träger dieser Kindertageseinrichtung die staatliche bzw. kommunale Förderung nach BayKiBiG nicht gewährleistet. Der Träger behält sich in diesen Fällen vor, die ausfallende Förderung als zusätzlichen Elternbeitrag zu erheben.

§4 Kindergartenjahr

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§5 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung umfassen derzeit: Montag – Donnerstag von 7:00 – 16:30 Uhr und Freitag von 7:00 – 15:30 Uhr
2. Die Öffnungszeiten kann je nach Bedarf im Einvernehmen mit der Stadt geändert werden.
3. Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.
4. Die Personenberechtigten verpflichten sich, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Betreuungszeit, ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen und abzuholen. Ist ein Kind am Besuch der Einrichtung verhindert, so wird dies unverzüglich mitgeteilt.

§6 Schließzeiten

1. Die Schließzeiten werden – nach Anhörung des Elternbeirats – in der Regel in die bayerischen Ferienzeiten gelegt.
2. Die Kindertageseinrichtung wird in der Regel an maximal 30 Arbeitstagen im Kindergartenjahr geschlossen.
3. Den Personenberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
4. Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

§7 Gebührensatzung

1. Für den Besuch der Einrichtung sind Besuchsgebühren zu entrichten.
2. Die Kindergarten- und Krippengebühren werden über die Gemeinde und der dort hinterlegten „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindergärten der Gemeinde Untermeitingen (Kindergartengebührensatzung)“ geregelt.
3. Abweichend zu dieser Satzung gelten in unserer Einrichtung noch folgende Regeln:
 - Das Mittagessen ist in der Krippe Teil des pädagogischen Konzeptes und fällt in die Kernzeit und ist daher verpflichtend.
 - Im Kindergarten ist das Mittagessen für alle Buchungen über 6 Stunden hinaus verpflichtend.
 - Die Kosten belaufen sich derzeit auf 50 Euro bis zum dritten Geburtstag und 70 Euro für ältere Kinder und sind für 12 Monate zu entrichten.
 - Der Kostenbeitrag fließt voll und ganz in das Mittagessen mit allen dazugehörigen Bestandteilen (Küchenhilfe, Anfahrt, Geschirr, etc.).

- Unsere Einrichtung bietet eine Vollverpflegung, d.h. die Kinder werden auch vormittags und nachmittags mit Essen und Trinken versorgt. Für diese Leistung fällt ein monatlicher Unkostenbeitrag von 5 Euro für Kinder unter 3 Jahren und 10 Euro für ältere Kinder an.
4. Die Gebühren können jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen aufgrund von Veränderungen der Bedingungen angepasst werden.

§8 Unfallversicherung

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Einrichtung versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die kommunale bayerische Unfallversicherung bei Unfällen ein.

Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kindertageseinrichtung. Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus. Die gesetzliche Unfallversicherung schließt zudem Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberuflich tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte der Einrichtung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§9 Aufsicht

1. Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und bei Ausflügen innerhalb der Betreuungszeit die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, nachdem das Kind die Kindertageseinrichtung betreten und sich bei den Mitarbeiter/innen gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind sich verabschiedet und von der abholenden Person entgegengenommen wird.
2. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern oder deren beauftragten Begleitpersonen, wenn diese ihre Kinder bei Veranstaltungen der Einrichtung begleiten oder mit ihren Kindern in der Einrichtung für einen bestimmten Zeitraum verweilen.

§10 Krankheit

1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. (mind. 48 Stunden fieber-, brech-, durchfallfrei)
2. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.
3. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.
4. Die Wiederaufnahme eines Kindes in der Einrichtung kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.
5. Nach §28 Infektionsschutzgesetz können die zuständigen Behörden die Schließung der Einrichtung anordnen.
6. Aufgrund der Sorgfaltspflicht sind wir dazu angehalten, bei einem begründeten Verdacht auf Krankheiten (augenscheinlich krank, Durchfall, Fieber, etc.), die Eltern zur Abholung zu verpflichten.

§11 Kündigung durch den Träger

Eine Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig:

- Wenn sonstige, vor allem jedoch sozialpädagogische Erwägungen, dieses im Interesse des Kindes erforderlich machen
- Wenn die Mitwirkung und Mitarbeit der Personenberechtigten dauerhaft verweigert wird und die Zusammenarbeit im Rahmen der Erziehungspartnerschaft zwischen der Einrichtung und den Sorgeberechtigten grundlegend gestört ist
- Wenn die Personenberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen und mit einem Monatsbeitrag der Besuchsgebühren und Entgelte im Rückstand sind
- Wenn die Personenberechtigten ihren Hauptwohnsitz wechseln und nicht mehr, wie bisher, in der Standortkommune ihren Erstwohnsitz haben und eine Ausnahme gemäß §2 Ziffer 3 nicht gegeben ist
- Wenn die Zahl der Kindergartenplätze innerhalb der Einrichtung die Zahl der Wechsler aus der Kinderkrippe unterschreitet

Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von vier Wochen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung und Gebührensatzung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

§12 Mitarbeit der Personenberechtigten

Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personenberechtigten ab. Die Personenberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren.

Die Personenberechtigten haben, laut BayKiBiG zu Beginn des Kindertagesstättenjahres einen Elternbeirat zu wählen (Art. 14 Abs. 3-7).

Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personenberechtigten, Leitung, Träger und Grundschule fördern. Er wird regelmäßig informiert und wird beratend gehört. Zudem gibt es für alle Eltern Pflichtstunden, um die Feste und Angebote alle aufrecht zu erhalten. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Konzeption.